

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenpflichtiger	1 - 2
§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	2
§ 4 Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr	2
§ 5 Höhe der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr	3
§ 6 Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren	4
§ 7 Höhe der variablen Entsorgungsgebühren	4 – 5
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	5
§ 9 Einschränkung der Abfuhr	6
§ 10 Auskunft- und Anzeigepflicht	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Pkt. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Salzlandkreises vom 12. Dezember 2007 folgende Abfallgebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer mengenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Mit der Erhebung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr werden mindestens 15 Liter Restabfallbehälterkapazität pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen ist der Anlieferer Gebührenpflichtiger.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist bzw. diese in Anspruch genommen wird.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Restabfallbehälters oder der Anzahl der Benutzer der Restabfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4 Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:

1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall pro Einwohnergleichwert und Woche;
2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll;
3. der Errichtung, dem Betrieb, der Nachsorge, der Rekultivierung und Renaturierung von Abfallentsorgungsanlagen;
4. der zweimaligen Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen, sowie Strauch- und Baumschnitt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November);

5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Herkunftsbereichen auf den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises; zusätzlich ganzjährige Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen;
6. der Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und von Sonderabfallkleinmengen;
7. der Altpapierentsorgung;
8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
9. der Errichtung und dem Betreiben von Wertstoffhöfen im Salzlandkreis;
10. der Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle;
11. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

§ 5

Höhe der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr

- (1) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Entsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters wird dem Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person zugewiesen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und zu gewerblichen und/oder freiberuflichen Zwecken genutzten Grundstücken, wird für die Entsorgung der aus der gewerblichen und freiberuflichen Nutzung entstandenen Abfälle die Gebühr nach Anfall des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert), bemessen. Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter werden durch den Landkreis festgelegt und richtet sich nach dem tatsächlichen Anfall der Abfälle.
- (3) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr beträgt **43,80 Euro** je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03.	10,95 Euro
II. Quartal bis 01.06	10,95 Euro
III. Quartal bis 01.09.	10,95 Euro
IV. Quartal bis 01.12.	10,95 Euro

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen.

Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Entsorgungsgebühr auf **43,30 Euro** je Einwohnergleichwert und Jahr.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Der Landkreis kann im Einzelfall die mengenbezogene Entsorgungsgebühr nach schriftlichem Antrag ermäßigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Landkreis aufhält (z. B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 3 gewährt werden.

§ 6

Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über die Mindestmenge von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach § 15 Abs. 3 und Sonderabfallkleinmengen nach § 16 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung;
3. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 und 10 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
5. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfallbehältern und Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
6. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 19 des Abfallentsorgungssatzung;
7. die Annahme von gebührenpflichtigen Abfallkleinmengen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises.

§ 7

Höhe der variablen Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt **2,45 Euro** je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises (Hausmüll) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:

- | | |
|--|-------------------|
| – bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen | 2,45 Euro |
| – bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen | 4,90 Euro |
| – bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen | 22,10 Euro |

(3) Die Bioabfall-Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfällen aus Haushaltungen mittels Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises wird als Personengebühr erhoben. Sie ist eine Jahresgebühr und wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie beträgt **7,60 Euro** pro Person und Jahr. Die Bioabfall-Gebühr wird zum 01.03. des laufenden Jahres fällig.

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt **1,12 Euro** je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.

(5) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von überlassenen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, außer privaten Haushaltungen beträgt für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen **1,17 Euro**
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen **2,34 Euro**
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen **10,71 Euro**

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Bioabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

(6) Die Gebühr für die Bereitstellung von Absetzcontainern zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises betragen für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 1,5 m³ Füllvolumen **86,35 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 2,5 m³ Füllvolumen **121,04 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 4 m³ Füllvolumen **173,17 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 5,5 m³ Füllvolumen **225,29 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 7 m³ Füllvolumen **277,41 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 10 m³ Füllvolumen **381,66 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 18 m³ Füllvolumen **659,65 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 30 m³ Füllvolumen **1076,64 Euro**

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Absetzcontainers fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

(7) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

(8) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, von Abfällen aus dem Salzlandkreis, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von **3,00 Euro** je angefangenem halben m³ erhoben.

- (9) Die bei der Entsorgung von Abfallkleinmengen aus Haushaltungen des Salzlandkreises auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises zu entrichtenden Entsorgungsgebühren werden vom Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes beschlossen und orientieren sich am Markt. Sie sind unmittelbar bei Anlieferung in bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Einschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gem. § 10 Satz 2 die für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 Euro** geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem **01.01.2008** in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Abfallgebührensatzung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 21. November 2005 (Amtsblatt des Landkreises Aschersleben-Staßfurt 19/05, S. 193), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abfallentsorgung im Landkreis-Bernburg – Abfallgebührensatzung, vom 5. Oktober 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg 2006, S. 328) geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg 2006, S. 425) und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Schönebeck vom 1. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 114 vom 07.12.2005), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

deren Gebühren:

AVV – AS	AVV – Bezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen (m. A. d.), die unter 01 04 07 fallen	8,00	U, B
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	28,00	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	150,00	U
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	28,00	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	150,00	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	28,00	U, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m. A. d., die unter 03 01 04 fallen	28,00	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	28,00	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	150,00	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	150,00	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	150,00	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern a. n. g.	150,00	U
07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	150,00	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	150,00	U
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacke u. Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2,60	U
10 11 03	Glasfaserabfall	150,00	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	8,00	U, B
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	69,00	U
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	10,50	U, B
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	150,00	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	25,00	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	150,00	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	150,00	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	150,00	U, W
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	150,00	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	150,00	U
16 01 19	Kunststoffe	150,00	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	150,00	U, W
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	7,80	U
17 01 01	Beton	6,90	U, W, B
17 01 02	Ziegel	7,80	U, W, B
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	8,00	U, W, B
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen	13,00	U, W, B
17 02 01	Holz	55,00	U, W
17 02 03	Kunststoff	150,00	U, W
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	220,00	U
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen	9,00	U, B
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	190,40	U

17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	124,00	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	25,00	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	150,00	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	150,00	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	150,00	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	150,00	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	150,00	U
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	150,00	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	150,00	U
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	150,00	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	150,00	U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	150,00	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	177,00	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	177,00	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	150,00	U
19 12 01	Papier und Pappe	150,00	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	150,00	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	55,00	U
19 12 08	Textilien	150,00	U
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	8,00	U, B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	150,00	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	150,00	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	9,00	U, B
20 01 01	Papier und Pappe (verschmutzt)	150,00	U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	28,00	U, W, K
20 01 10	Bekleidung	150,00	U, W
20 01 11	Textilien	150,00	U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	55,00	U, W
20 01 39	Kunststoffe	150,00	U, W
20 01 40	Metalle	-	U, W
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	28,00	U, W, K
20 02 02	Boden und Steine	2,60	U, B
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	150,00	U
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	150,00	U
20 03 02	Marktabfälle	150,00	U
20 03 03	Straßenkehrschutt	150,00	U
20 03 07	Sperrmüll	150,00	U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	150,00	U

U - Umladestationen Aschersleben, Bernburg und Schönebeck

W - Wertstoffhöfe, hier nur Kleinmengen

B - Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck

K - Kompostierungsanlage Schönebeck